Anlage I zur FKGO – AFSG

§ 1 Summe der AFsG

- (1) Soweit nicht anders bestimmt, beträgt die Gesamtsumme der pro Haushaltsjahr auszuschüttenden AFsG 80.000 \in .
- (2) Für das Haushaltsjahr 2019/20 beträgt die Gesamtsumme der auszuschüttenden AFsG 35.000 €.

§ 2 AFsG-Sockelsatz

- (1) Soweit nicht anders bestimmt, beträgt der AFsG-Sockelsatz 1000 €.
- (2) Für das Sommersemester 2019 und das Wintersemester 2019/20 beträgt der AFsG-Sockelsatz 500 €.